

Was ändert sich ab 1. Januar 2019?

Mehrere Gesetze treten ab Anfang Januar 2019 in Kraft. Bei vielen Gesetzen hat sich der Sozialverband VdK stark engagiert und seine Vorstellungen durchgesetzt. Zum Beispiel wurden beim Rentenpakt Forderungen des Sozialverbands VdK umgesetzt. Im Folgenden finden Sie eine Liste der Änderungen, die ab 2019 greifen.



Welche Neuerungen greifen für Verbraucher, Arbeitnehmer, Rentner? | © imago/Westend61

Der Sozialverband VdK hat nicht locker gelassen und die Gesetzgebungsverfahren kritisch begleitet. Und das mit Erfolg: So kehrt die gesetzliche Krankenversicherung auf vehementen Druck des VdK wieder zur paritätischen Finanzierung zurück. Und für ältere Mütter gibt es jetzt wenigstens einen halben Rentenpunkt mehr. Doch dem VdK reicht das noch nicht. Er wird weiterkämpfen. Mehr dazu sowie die wichtigsten Neuerungen ab 1. Januar 2019 auf einen Blick:

Rentenniveau

Das Rentenniveau soll bis 2025 bei 48 Prozent gesichert werden. Gleichzeitig legt die Bundesregierung gesetzlich fest, den Beitragssatz zur Rentenversicherung bis 2025 nicht über 20 Prozent zu erhöhen. Derzeit liegt er bei 18,6 Prozent vom Brutto. Wenn ein Absinken des Niveaus verhindert wird, dann kommt das allen Rentnern zugute.

Der VdK fordert: Das Rentenniveau muss langfristig stabilisiert werden, und zwar dauerhaft auf einem Niveau von 50 Prozent. Es braucht auch eine über das Jahr 2025

hinausreichende Zusage der Politik, dass die Renten entsprechend den Löhnen steigen und Versicherte nach einem Leben voller Arbeit eine ordentliche Rente erhalten.

Erwerbsminderung

Die Zurechnungszeit wird für neu beginnende Erwerbsminderungsrenten bis zur Regelaltersgrenze verlängert: zunächst im Jahr 2019 in einem Schritt auf 65 Jahre und acht Monate, anschließend bis 2031 schrittweise weiter auf das dann geltende Renteneintrittsalter.

Der VdK fordert: Bestandsrentner müssen in die Verbesserungen einbezogen werden. Die Abschläge von maximal 10,8 Prozent sind systemwidrig, weil eine Erwerbsminderung schicksalhaft bedingt ist und ihr Eintritt nicht wie eine vorzeitige Altersrente freiwillig gewählt werden kann. Deshalb fordert der VdK, die Abschläge abzuschaffen.

Mütterrente

Alle Mütter mit Kindern, die vor 1992 geboren sind, bekommen ab 2019 pro Kind einen halben Rentenpunkt zusätzlich. Damit werden ihnen 2,5 Jahre Erziehungszeit, also 2,5 Rentenpunkte, angerechnet. Mütter, deren Kinder nach 1992 geboren sind, bekommen drei Jahre auf ihre Rente anerkannt. Wegen der Umstellung wird Neurentnern die Mütterrente ab Januar 2019 und Bestandsrentnern ab März 2019 rückwirkend ausgezahlt.

Der VdK fordert: Eine vollständige Gleichstellung bei der Mütterrente ist noch nicht erreicht. Alle müssen für ihre Erziehungsleistung drei Rentenpunkte erhalten, unabhängig davon, wann ihr Kind geboren ist. Ein großer Nachteil ist, dass die Mütterrente auf die Grundsicherung angerechnet wird. Generell muss ein Freibetrag für die gesetzliche Rente in der Grundsicherung eingeführt werden.

Geringfügig Beschäftigte

Der sogenannte Übergangsbereich zwischen einem Minijob und einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung wird ab 1. Januar 2019 ausgeweitet. Midijobber dürfen dann zwischen 450 Euro und 1300 Euro (bisher 850 Euro) verdienen und zahlen dabei reduzierte Sozialversicherungsbeiträge. Davon sollen nach aktuellen Zahlen 3,5 Millionen Beschäftigte mit geringem Einkommen profitieren.

Der VdK fordert: Grundsätzlich ist es gut, dass Geringverdiener bei den Sozialbeiträgen entlastet werden sollen. Es ist aber der falsche Weg, diese nicht sozialversicherungspflichtigen Jobs zu fördern. Besonders Midijobs im Niedriglohnbereich werden hierdurch attraktiver. Zudem wird ein Wechsel in ein reguläres Arbeitsverhältnis erschwert. Arbeit muss auskömmlich bezahlt werden, sodass alle Beschäftigten Beiträge in die Sozialversicherung einzahlen.

Mindestlohn

Der gesetzliche Mindestlohn steigt zum 1. Januar 2019 auf 9,19 Euro und in einem weiteren Schritt zum 1. Januar 2020 auf 9,35 Euro. Bereits seit dem 1. Januar 2018 gilt der gesetzliche Mindestlohn ausnahmslos in allen Branchen.

Der VdK fordert: Der aktuelle Mindestlohn ist viel zu gering und schützt nicht vor Armut. Mit ihm kann zudem keine Rente oberhalb der Grundsicherung erwirtschaftet werden und auch steigende Lebenshaltungskosten, etwa Miet- und Heizkosten, können nicht abgedeckt werden. Die Bundesregierung hat selbst ausgerechnet, dass der Mindestlohn bei 12,63 Euro liegen müsste, damit man später eine Rente über dem derzeitigen Grundsicherungsniveau bekommt. Der VdK fordert eine deutliche Erhöhung des Mindestlohns auf über zwölf Euro.

Brückenteilzeit

Wer seine Arbeitszeit nur für eine bestimmte Zeit verkürzen will, hat das Recht, auf eine Vollzeitstelle zurückzukehren. Die neue „Brückenteilzeit“ soll für alle Arbeitnehmer greifen, die ab dem 1. Januar 2019 einen Arbeitsvertrag in Teilzeit abschließen. Der Arbeitnehmer muss in einem Unternehmen mit mehr als 45 Angestellten arbeiten.

Der VdK fordert: Das Gesetz greift nur in Betrieben ab 45 Mitarbeitern und dann auch nur für einen von 15 Arbeitnehmern. Gerade Frauen arbeiten oft in Kleinbetrieben und werden nicht von den neuen Regelungen profitieren können. Gebraucht wird ein Rückkehrrecht für alle. Zudem sind der Ausbau der Kinderbetreuung und eine Lohnersatzleistung für pflegende Angehörige nötig.

Arbeitslosenversicherung

Der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung wird dauerhaft auf 2,6 Prozent und in einem weiteren Schritt um weitere 0,1 Prozentpunkte befristet bis zum Jahr 2022 gesenkt.

Der VdK fordert: Die Senkung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung ist sozialpolitisch das falsche Signal. Durch die Senkung des Beitrags entgehen der Arbeitslosenversicherung in den nächsten Jahren rund 24 Milliarden Euro. Auf dieses Geld darf man aber nicht verzichten. So sollten ältere Arbeitnehmer länger Arbeitslosengeld I beziehen und Leiharbeiter Ansprüche auf Arbeitslosengeld erwerben können. Außerdem müssen Arbeitslose besser qualifiziert werden.

Gesundheit

Die Zusatzbeiträge in der gesetzlichen Krankenversicherung sollen wieder zu gleichen Teilen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern bezahlt werden. Bisher wurden die

Zusatzbeiträge für die gesetzliche Krankenkasse von den Versicherten allein bezahlt. Der durchschnittliche Zusatzbeitrag sinkt um 0,1 Punkte auf 0,9 Prozent des Bruttolohns. Der allgemeine Beitragssatz von 14,6 Prozent bleibt unverändert.

Der VdK fordert: Seit Langem fordert der VdK, die Beitragsparität in der gesetzlichen Krankenversicherung wiederherzustellen. Deshalb ist es gerecht, dass der zu entrichtende Zusatzbeitrag, der bisher nur von den Versicherten gezahlt wurde, ab 2019 wieder zur Hälfte von den Arbeitgebern übernommen wird. Die einseitige Belastung der Versicherten wird damit endlich beendet.

Pflege

Die Beiträge in der Pflegeversicherung werden um 0,5 Prozentpunkte angehoben. Somit steigt der Beitragssatz von derzeit 2,55 Prozent auf 3,05 Prozent des Bruttoeinkommens. Für Kinderlose erhöht sich der Beitrag von 2,8 Prozent auf 3,3 Prozent.

Der VdK fordert: Verbesserungen in der Pflege dürfen nicht zu Lasten der Beitragszahler gehen. Zum Beispiel müssen die Leistungen für pflegende Angehörige oder die Investitionskosten bei stationärer Pflege aus Steuermitteln finanziert werden. Perspektivisch wird eine Pflegevollversicherung gebraucht, die alle pflegebedingten Leistungen umfasst. Die Leistungen der Pflegeversicherung müssen zukünftig wieder so gewichtet werden, dass sie niemanden überfordern.

Armut

Die Regelbedarfssätze für die Sozialhilfe, Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II), Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung steigen um fünf bis acht Euro.

Der VdK fordert: Eine Reform bei der Ermittlung der Regelsätze ist nötig. Dazu gehört eine differenzierte Bedarfsermittlung insbesondere für Ältere, Erwerbsgeminderte, Alleinerziehende sowie Kinder und Jugendliche. Bei der Berechnung müssen die tatsächlichen Bedarfe zugrunde gelegt werden. Es müssen wieder zusätzliche Einmalhilfen gewährt werden, wenn teure Anschaffungen notwendig sind.

Änderungen 2019: Sozialer Arbeitsmarkt

Am 1. Januar 2019 tritt das „Gesetz zur Schaffung von Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt“ in Kraft. Mit dem abgekürzt „Teilhabechancengesetz“ genannten Regelwerk möchte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales Langzeitarbeitslose in den allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt integrieren.

Deren Löhne und Gehälter subventioniert der Staat in einem gestaffelten Modell, die Zuschüsse richten sich nach dem Mindestlohn - es sei denn, der Arbeitgeber ist tarifgebunden oder tariforientiert. Dann richtet sich das Entgelt nach dem Tarif.

Profitieren sollen von dem sozialen Arbeitsmarkt verschiedene Zielgruppen. Zum Beispiel Menschen über 25 Jahre, die mindestens sechs Jahre in den letzten sieben Jahren Arbeitslosengeld II bezogen und in dieser Zeit nicht oder nur kurzzeitig beschäftigt waren. Darüber hinaus können Qualifizierungsmaßnahmen finanziert werden.

Qualifizierungschancengesetz: Besserer Zugang zu Weiterbildung

Arbeitnehmer sollen durch das "Qualifizierungschancengesetz" ab 2019 bessere Zugänge zu Weiterbildungen erhalten. Der Staat fördert die Weiterbildung stärker als bisher und weitet die Weiterbildungsberatung aus. Das Gesetz dient dazu, Beschäftigten ihre beruflichen Chancen trotz Strukturwandels zu erhalten oder sie in einem Beruf weiterzubilden, in dem Fachkräftemangel herrscht.

Existenzminimum und Steuerfreibeträge für Arbeitnehmer steigen

Das steuerfreie Existenzminimum steigt ab 2019. Es ist identisch mit dem Grundfreibetrag in der Steuer und steigt künftig in zwei Stufen: 2019 liegt er bei jährlich 9.168 Euro, 2020 bei jährlich 9.408 Euro. Dieser Steuerfreibetrag bedeutet, dass Arbeitnehmer auf diesen Einkommensteil keine Steuern zahlen müssen.

Mehr Personal in der Pflege

Ab 1. Januar 2019 greift das Pflegepersonal-Stärkungsgesetz (PpSG). Danach sollen zusätzlich 13.000 Pflegekräfte in stationären Pflegeeinrichtungen und in der stationären Altenpflege tätig werden. Die Kosten für die zusätzlichen oder aufgestockten Stellen werden von der Krankenversicherung finanziert. Eine Folge des Gesetzes ist unter anderem, dass etwa Krankenhäuser, die zu wenige Pflegekräfte beschäftigen, künftig auch weniger Patienten behandeln dürfen.

Pflegende Angehörige und Reha-Aufenthalt

Das Pflegepersonal-Stärkungsgesetz (PpSG) bringt auch Neuerungen für pflegenden Angehörigen mit sich. Wenn pflegende Angehörige eine Reha antreten, können sie das pflegebedürftige Familienmitglied in der Reha parallel betreuen lassen. Diese Regel greift schon lange. Neu ist ab Januar 2019 aber: Sollte die parallele Betreuung nicht möglich sein, ist die Krankenkasse in der Pflicht, die Versorgung des Pflegebedürftigen

während des Kuraufenthalts abzusprechen und zu koordinieren. Auch können pflegende Angehörige künftig eine stationäre Reha nutzen, auch wenn rein medizinisch betrachtet eine ambulante Maßnahme ausreichen würde. Das erleichtert die Organisation der Pflege.

Pflege: Kosten für Krankenfahrten zum Arzt

Ab Januar 2019 gibt es eine Vereinfachung bei der Erstattung der Fahrtkosten zu ärztlichen Behandlungen für diejenigen, die einen Schwerbehindertenausweis oder einen Pflegegrad zugewiesen bekommen haben (3 mit dauerhaft eingeschränkter Mobilität, 4 oder 5). Für diese Gruppe gelten die Krankenfahrten "automatisch" als genehmigt. Das bedeutet: Sie müssen sich die Fahrtkosten nicht mehr vorab von der Kasse genehmigen lassen. Sie brauchen grundsätzlich aber nach wie vor eine ärztliche Verordnung für die Krankenfahrten, und sie müssen nach wie vor einen Eigenanteil erbringen. Die beschriebenen Neuerungen gelten nur für die erwähnte Gruppe.

Änderung der Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung

Versicherungspflichtgrenze Krankenversicherung und Pflegeversicherung: jährlich: 60.750,00 Euro, monatlich 5.062,50 Euro

Beitragsbemessungsgrenze Krankenversicherung: jährlich 54.450,00 Euro, monatlich: 4.537,50 Euro

Beitragsbemessungsgrenze Renten- und Arbeitslosenversicherung: alte Bundesländer monatlich 6.700,00 Euro, jährlich 80.400,00 Euro; neue Bundesländer monatlich 6.150,00 Euro, jährlich 73.800,00 Euro

Geringfügig Beschäftigte bundeseinheitlich: 450,00 Euro

Geringverdienergrenze bundeseinheitlich: 325,00 Euro

Midijob: 450,01 Euro bis 1.300,00 Euro

Krankenversicherung: Mindestbeitrag für Selbstständige sinkt

Das neue Jahr bringt positive Veränderungen für Selbstständige mit geringen Einkommen mit sich: Denn das fiktive Monatseinkommen, das die gesetzliche Krankenversicherung für Selbstständige ansetzt, sinkt ab Anfang Januar von 2.284 Euro auf 1.038,33 Euro im Monat. Damit sinkt auch der Mindestbeitrag, den Selbstständige für ihre Kranken- und Pflegeversicherung zahlen müssen. Ihr Beitrag halbiert sich ab dem Beginn des neuen Jahres auf knapp über 190 Euro. Mit dieser neuen Regelung entfällt übrigens auch die Unterscheidung zwischen haupt- und nebenberuflich Selbstständigen.